



Der Wahlleiter

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat, in den Fakultätsräten sowie der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Konvent

An der Hochschule Landshut sind gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), § 49a Abs. 2 und 7 Grundordnung der Hochschule Landshut (GO) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) die Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG), in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG) und im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 S. 1 BayHSchG i. V. m. § 49a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl neu zu wählen.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§§ 3, 4 BayHSchWO).

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen beginnt am 1. Oktober 2019; sie endet für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden am 30. September 2020 und für die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Gruppen am 30. September 2021.

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am

Mittwoch, 8. Mai 2019,

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der/die Wahlberechtigte ausüben, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 BayHSchWO); für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

Wahlamt

Frau Judith Maier, Büro SC 102, Schönaustr. 36, 84036 Landshut
Postadresse: Frau Judith Maier, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut

Wahlbenachrichtigung

Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Dienstag, 7. Mai 2019**, per Email an die Hochschul-emailadresse versendet. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Anforderung von Briefwahlunterlagen beigelegt. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe

und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist, außerdem in welchem Abstimmungsraum die Wahl durchgeführt wird.

Wählerverzeichnis

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Wahlamt in der Zeit von

Donnerstag, 2. Mai 2019, bis einschließlich Mittwoch, 8. Mai 2019,

aus und kann dort

werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder/jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am

Donnerstag, 9. Mai 2019,

schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreter

Unbeschadet Art. 40 Abs. 1 BayHSchG ist folgende Anzahl von Vertretern/Vertreterinnen aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Gruppe	Senat	Fakultätsräte	weitere Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im studentischer Konvent
Anzahl der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen § 2 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchWO	6	je 6	--
Anzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen § 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchWO	1	je 2 ^{*)}	--
Anzahl der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen § 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchWO	1	je 1	--
Anzahl der Studierenden § 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO	2	je 2	12

^{*)} soweit der Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Organs

Nach Art. 40 Abs. 1 BayHSchG sind Gremien auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind.

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von

Mittwoch, 24. April 2019, bis Dienstag, 7. Mai 2019, 16:00 Uhr,

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, studentischer Konvent) beim Wahlamt der Hochschule Landshut einzureichen.

Formblätter für Wahlvorschläge sind beim Wahlamt und bei den Fakultätssprechern erhältlich. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Freitag, 17. Mai 2019**, durch Aushang in der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, bekanntgegeben.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** im **Senat** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** in den **Fakultätsräten** müssen von mindestens **fünf** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent müssen von mindestens **zehn** wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, genügt die Unterzeichnung durch **einen** Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 S. 3 BayHSchWO).

Vor diesem Hintergrund ist bezüglich der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsräten zu berücksichtigen, dass bei den Hochschulwahlen 2017 folgenden Gruppen weniger als 20 Wahlberechtigte angehörten:

Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinenbau
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinenbau
- Fakultät Soziale Arbeit

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages aus. **Dies gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der sie tätig sind, angeben. Studierende müssen die Fakultät angeben, der sie angehören; der Studiengang kann zusätzlich genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher/welche der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der/die Vorschlagende als berechtigt, der/die an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen eines Wahlvorschlages darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter** betragen (§ 8 Abs. 2 S. 2 und BayHSchWO, § 49a Abs. 7 S. 2 GO). Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte erhöht sich die Zahl auf 14, da dies dem Zweifachen der Zahl der den Fachschaftsvertretungen höchstens angehörenden Studierendenvertreter entspricht (§ 49a Abs. 5 S. 1 GO, § 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BayHSchWO).

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerber eines **Wahlvorschlages folgende Höchstzahlen:**

Gruppe	Senat	Fakultätsrat	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischer Konvent
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen	18	je 18	--
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	3	je 6	--
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	3	je 3	--
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Studierenden	6	je 14	36

Die Namen der einzelnen Bewerber/Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Dabei sind Familienname, Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Stelle bzw. Fakultät, in der der Bewerber/die Bewerberin tätig ist bzw. der er/sie angehört, anzugeben. Bei Studierenden ist neben Namen und Vornamen auch der Studiengang, in dem der Bewerber/die Bewerberin immatrikuliert ist, anzugeben. Soweit es zur Unterscheidung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Formblatt hierfür ist im Wahlamt erhältlich. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit seinem/ihrem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahltermin und Zeitpunkt der Stimmabgabe

Zeit und Ort der Stimmabgabe:

**Mittwoch, 5. Juni 2019, und Donnerstag, 6. Juni 2019,
von 9:00 bis 16:00 Uhr
im Gebäude G, Raum G0 03**

Die Abstimmung kann nur persönlich mit gültigem Studierenden-/Lichtbildausweis erfolgen; die Wahlbenachrichtigung ist nach Möglichkeit mitzubringen.

Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Vordrucks die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen.

Termine:

Mittwoch, 22. Mai 2019, bis 16:00 Uhr: letzter Termin zur schriftlichen Anforderung der Briefwahlunterlagen

Mittwoch, 29. Mai 2019, bis 16:00 Uhr: letzter Termin zur persönlichen Abholung der Briefwahlunterlagen

Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter spätestens am

Donnerstag, 6. Juni 2019, 16:00 Uhr,

zugegangen sein. Wahlbriefe, die dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehen, gelten nicht als Stimmabgabe.

Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme **nur** durch Briefwahl abgeben.

Sonstiges

Ein Text der Wahlordnung liegt im Wahlamt der Hochschule Landshut Schönaustraße 36, 84036 Landshut, Raum SC 102 zur Einsicht aus.

Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Frau Judith Maier, Telefon 0871/506-109, Email: judith.maier@haw-landshut.de, Schönaustr. 36, 84036 Landshut, Raum SC 102.

Landshut, 17.04.2019

Der Wahlleiter



Johann Rist
Kanzler

Aushang am 17.04.2019

Abnahme am.....